

Neue Feuerwehr-Förderrichtlinien

Zum 1. März 2015 sind die neuen Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien in Kraft getreten – Sie bringen erhebliche Verbesserungen – Schwerpunkt ist die Anhebung der Förderfestbeträge im Schnitt um rund 20 Prozent



Innenminister Joachim Herrmann und LFV-Vors. Alfons Weinzierl bei der Pressekonferenz zur Vorstellung der neuen Förderrichtlinien.

Die sieben Berufs- und 7.672 Freiwilligen Feuerwehren in Bayern haben eine enorme Aufgabenvielfalt zu bewältigen. Dazu benötigen sie u.a. eine moderne Ausrüstung, die im Wesentlichen die Gemeinden als Träger der Feuerwehren finanzieren. Die Landkreise sind für die überörtliche Ausrüstung zuständig.

Der Freistaat unterstützt die Gemeinden und auch die Landkreise maßgeblich bei der Erfüllung ihrer kommunalen Pflichtaufgaben aus Mitteln des zweckgebundenen Feuerschutzsteueraufkommens. So gewährt er Zuwendungen für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, -anhängern und -geräten sowie für den Bau von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen für die örtlichen Feuerwehren. Darüber hinaus bezuschusst er aber auch überörtlich erforderliche Einrichtungen wie Atemschutzübungsanlagen und die für die Wartung des schweren Atemschutzes erforderlichen Atemschutzwerkstätten. Allein in den letzten fünf Jahren wurden an die Gemeinden und Landkreise in Bayern über 155 Mio. Euro an Fördermitteln ausbezahlt.

Aufnahmen: Archiv bw; Geydabler, Soyen.

Angesichts der fortschreitenden Entwicklung der einsatztaktischen und -technischen Anforderungen wurde jetzt die Feuerwehrförderung rückwirkend zum 1. März 2015 in Bayern nochmals deutlich verbessert. Bereits bei der letzten, zum 1. Januar 2012 erfolgten Änderung der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien wurden die Förderfestbeträge um rund 10 % angehoben. Zusätzlich wurde auch

die interkommunale Zusammenarbeit bei der gemeinschaftlichen Beschaffung baugleicher Fahrzeuge sowie die Verbesserungen beim Bau eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses eingeführt.

Mit der jetzt erfolgten Überarbeitung und Neubekanntmachung der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien werden die seit dem 1. Januar 2012 geltenden Festbeträge sowohl bei der Feuerwehrfahrzeugförderung als auch bei der Förderung des Baus von

Feuerwehrgerätehäusern und von Feuerwachen im Schnitt um etwa 20 % angehoben: So wird beispielsweise ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS künftig mit 88.000 Euro gefördert. Das sind 15.000 Euro mehr als bisher.

Neben der allgemeinen Erhöhung der Förderfestbeträge gibt es aber noch eine Reihe weiterer Neuerungen. Der Bayerischen Staatsregierung ist es ein wichtiges Anliegen, strukturschwache Regionen in Bayern besonders zu unterstützen. Deshalb hat der Ministerrat letzten August beschlossen, den im Landesentwicklungsprogramm 2013 definierten sogenannten Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) zu erweitern. Er umfasst nun etwa 40 % der bayerischen Gemeinden. Der Schwerpunkt dieser Förderkulisse zieht sich vom Nordwesten bis in den Südosten Bayerns und wird weiter um 57 Einzelgemeinden ergänzt. Für die Kommunen im RmbH ist jetzt eine erhöhte Feuerwehrförderung vorgesehen: Sie liegt um nochmals rund 5 % höher als die bereits angehobenen Regelfestbeträge, die für Gemeinden im übrigen Bayern gelten. Durch spezielle,



vorab festgelegte Förderfestbeträge entsteht dabei kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die Regierungen können die Förderung damit auch künftig in bewährter Weise schnell und unkompliziert bewilligen und auszahlen. Mit dieser erhöhten Förderung – sowohl bei den Fahrzeugen als auch den Gerätehäusern – setzt die Staatsregierung auch im Bereich der Feuerwehrförderung ein strukturpolitisches Signal für den ländlichen Raum.

Mit der neuen Förderrichtlinie werden aber auch noch weitere wichtige Weichenstellungen vorgenommen. So wird in Bayern ein neuer Fahrzeugtyp, das Tragkraftspritzenfahrzeug-Logistik (TSF-L) eingeführt. Es stellt einen Kompromiss zwischen einem herkömmlichen genormten Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) und einem Gerätewagen-Logistik (GW-L1: kleiner Versorgungs-LKW) her. Dieses Kombinationsfahrzeug ist sowohl für Löscheinsätze als auch für den Transport von einsatzbezogenen erforderlichen Ausrüstungsgegenständen verwendbar. Es wurde gerade für kleinere Gemeinden im ländlichen Raum entwickelt. Denn für Gemeinden, die nur gelegentlich ein Fahrzeug für den Materialtransport benötigen, lohnt sich in der Regel der Kauf des separaten GW-L1 nicht. Das Anliegen war immer wieder an das Innenministerium herangetragen worden.

Die Baubeschreibung für diesen neuen Fahrzeugtyp ist bereits erstellt. Sie sieht unter anderem vor, dass das TSF-L auf einem TSF basiert, also die TSF-DIN zu beachten ist. Das heißt, dass ein handelsübliches Fahrgestell mit Doppelkabine zu verwenden ist. Das Fahrzeug soll vorrangig mit Straßenantrieb ausgestattet werden, wobei eine Differenzialsperre an der Hinterachse empfohlen wird. Die Höchstgeschwindigkeit ist auf 100 km/h zu begrenzen und die mitgeführte feuerwehrtechnische Beladung ist unfallsicher und leicht zugänglich in einem Kofferaufbau zu lagern.

Darüber hinaus ist typenspezifisch zu beachten, dass eine Dachbelastung unzulässig ist und eine frei verfügbare Ladefläche im Heckbereich (Fläche für mind. zwei Kleinladungsträ-

Feuerwehrgerätehäuser und Feuerwachen nach DIN 14092

Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch:

- Neubau eines Feuerwehrgerätehauses / einer Feuerwache,
- Einrichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses / einer Feuerwache in einem zu diesem Zweck erworbenem Gebäude.

	Basisfestbetrag	Erhöhter Festbetrag in RmbH
1. und 2. Stellplatz je	55.000 €	57.750 €
3. bis 5. Stellplatz je	68.000 €	71.400 €
6. bis 9. Stellplatz je	83.000 €	87.150 €
ab dem 10. Stellplatz je	95.000 €	99.750 €

Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch:

- Einrichtung eines Feuerwehrgerätehauses / einer Feuerwache in ein bereits im Eigentum der Gemeinde stehendes Gebäude,
- Anbau von notwendigen weiteren Stellplätzen an ein bestehendes Feuerwehrgerätehaus / eine Feuerwache,
- Neubau von notwendigen weiteren Stellplätzen, die nicht in das bestehende Feuerwehrgerätehaus / die bestehende Feuerwache integriert oder unmittelbar angebaut werden können, wenn zum Feuerwehrgerätehaus / zur Feuerwache ein räumlich-funktionaler Zusammenhang besteht,
- Einrichtung von notwendigen weiteren Stellplätzen in ein im Eigentum der Gemeinde stehendes bzw. in ein zur Einrichtung eines Feuerwehrgerätehauses / einer Feuerwache und zu dieser Nutzung erworbenes Gebäude, wenn zum Feuerwehrgerätehaus / zur Feuerwache ein räumlich-funktionaler Zusammenhang besteht,
- Ersatz von baulich nicht UVV-gerechten Stellplätzen durch neu errichtete Stellplätze, auch wenn dies nicht zu einer Erhöhung der Gesamtzahl der notwendigen Stellplätze führt.

	Basisfestbetrag	Erhöhter Festbetrag in RmbH
1. und 2. Stellplatz je	27.500 €	28.875 €
3. bis 5. Stellplatz je	34.000 €	35.700 €
6. bis 9. Stellplatz je	41.500 €	43.575 €
ab dem 10. Stellplatz je	47.500 €	49.875 €

Für zusätzliche Flächen nach DIN 14092-1 zuzüglich zu den o. a. Festbeträgen pro Stellplatz bei Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch:

	Basisfestbetrag	Erhöhter Festbetrag in RmbH
Neubau oder Einrichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses / einer Feuerwache in ein zu diesem Zweck erworbenes Gebäude	18.000 €	18.900 €
Erweiterung an einem bestehenden Feuerwehrgerätehaus / einer Feuerwache oder Einrichtung eines Feuerwehrgerätehauses / einer Feuerwache in ein bereits im Eigentum der Gemeinde stehendes Gebäude	9.000 €	9.450 €

Bau von besonderen Einrichtungen in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen

	Basisfestbetrag	Erhöhter Festbetrag in RmbH
Bau eines Vollturms nach DIN 14092-3	60.000 €	63.000 €
Bau eines Halbturms nach DIN 14092-3	40.000 €	42.000 €
Bau einer Atemschutzwerkstatt nach DIN 14092-7	30.000 €	31.500 €
Bau einer Atemschutz-Übungsanlage nach DIN 14093	60.000 €	63.000 €

ger à 1.200 mm x 800 mm), die über eine hydraulische Ladebordwand (mind. 750 kg Tragfähigkeit) be- und entladen werden kann, vorzusehen ist. Alternativ dazu ist eine Pritsche mit Plane und Spriegel zulässig. Außerdem wird der Entwicklung bei den Wechselladerfahrzeugen für Abrollbehälter Rechnung getragen. Wegen der deutlich höheren Reserven geht der Trend hier zum tragfähigeren 3-achsigen Wechselladerfahrzeug. Die bislang geförderten 2-achsigen Fahrzeuge sind nur noch unter bestimmten Einsatzszenarien das Mittel der Wahl. Deshalb werden sie nur noch vereinzelt beschafft. Die Förderrichtlinien sehen daher einen neuen speziellen Fördersatz für 3-achsige Trägerfahrzeuge vor.

Schließlich wurde noch ein Wunsch der Interessenvertretung der Berufsfeuerwehren aufgegriffen, für ihre Einsatzfahrzeuge eine verkürzte Bindungsfrist für die Förderung vorzusehen. Die Bindungsfrist einer Förderung umfasst den Zeitraum, innerhalb dessen ein Fördergegenstand (hier: ein Feuerwehrfahrzeug) seinem Förderzweck entsprechend verwendet werden muss; würde das Fahrzeug vor Ablauf der Bindungsfrist z.B. außer Dienst gestellt oder veräußert, wäre die gewährte Förderung vom Zuwendungsempfänger zeitanteilig zurück zu zahlen.

Hintergrund des Anliegens ist der Umstand, dass die Nutzungsintensität der Fahrzeuge bei Berufsfeuerwehren und Ständigen Wachen zum Teil um ein Vielfaches höher ist als bei den Freiwilligen Feuerwehren. Deshalb hat das Innenministerium das berechtigte Anliegen aufgegriffen und die bisherige Bindungsfrist für Feuerwehrfahrzeuge und Abrollbehälter der Berufsfeuerwehren und Ständigen Wachen von bisher 20 Jahren auf jetzt 15 Jahre verkürzt. Dadurch können sie ihre Einsatzfahrzeuge schneller wieder mit staatlicher Förderung ersatzbeschaffen.

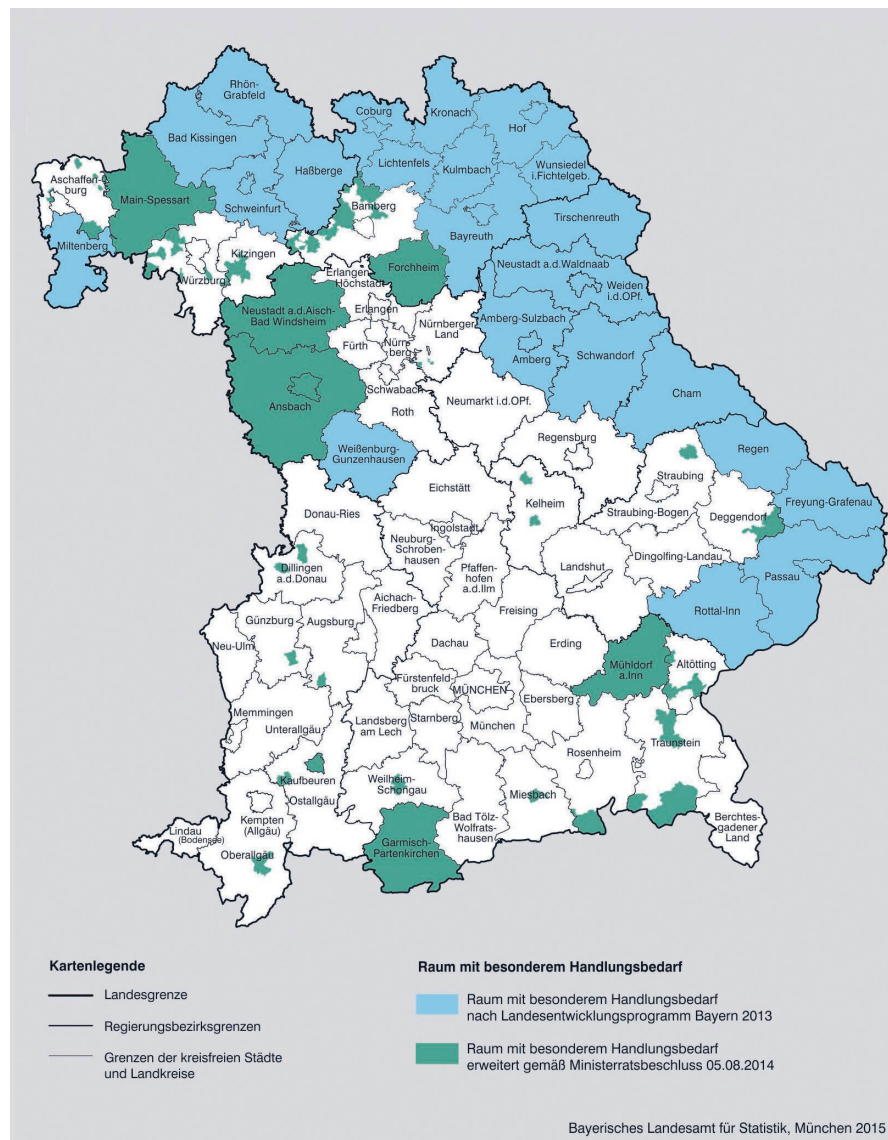
Auch bei der Förderung von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen wurden über die allgemeine Anhebung der Förderfestbeträge um 20 % und die Neuerung für den Raum mit besonderem Handlungsbedarf hinaus verschiedene wichtige

Verbesserungen vorgesehen. So gilt der Förderbonus von 10 % für kommunale Kooperation künftig auch für die gemeinsame Errichtung von Atemschutzübungsanlagen, Atemschutzwerkstätten und Schlauchpflegeeinrichtungen. Damit wird der Anregung auch einiger Landkreise gefolgt. Zudem wurde ein neuer Fördertatbestand beim Bau von Feuerwehrgerätehäusern geschaffen – und zwar für den Ersatz von Stellplätzen, die den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) für den sicheren Betrieb eines Feuerwehrgerätehauses, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit der Verkehrswege innerhalb des Gebäudes, nicht mehr entsprechen. Da die neuen Fahrzeuge von Fahrzeuggeneration zu Fahrzeuggeneration immer größer werden, erfüllen

die Stellplätze in Feuerwehrgerätehäusern diese Anforderungen häufig nicht mehr. Deshalb bauen jetzt viele Gemeinden als Ersatz neue UVV-gerechte Stellplätze, die den aktuellen Sicherheitsanforderungen wieder entsprechen. Bislang war die Förderung aber nur auf die Schaffung zusätzlicher neuer Stellplätze bezogen. Deshalb enthalten die neuen Zuwendungsrichtlinien nun einen neuen Fördertatbestand. Damit kann der Ersatz eines baulich nicht UVV-gerechten Stellplatzes auch ohne Erhöhung der Gesamtstellplatzzahl mit dem Festbetrag für Erweiterungen gefördert werden.

Die überarbeiteten Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien wurden in der Ausgabe des Allgemeinen Ministerialblatts vom 31. März 2015 (AllMBI S. 149) veröffentlicht.

Erweiterte Fördergebietskulisse auf Basis des Raums mit besonderem Handlungsbedarf.



Fahrzeuge, Anhänger und Geräte
(nach DIN, DIN EN, Technischen Beschreibungen und Bauvorschriften)

	Basisfestbetrag	Erhöhter Festbetrag in RmbH
Mehrzweckfahrzeug MZF	15.500 €	16.300 €
Mannschaftstransportwagen MTW	12.500 €	13.100 €
Einsatzleitwagen ELW 1	30.000 €	31.500 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (ohne PFPN 10-1000)	23.000 €	24.200 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (ohne PFPN 10-1000)	37.000 €	38.900 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik TSF Logistik (ohne PFPN 10-1000)	40.000 €	42.000 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF	49.000 €	51.500 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10	70.000 €	73.500 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	83.000 €	87.200 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	88.000 €	92.400 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20	100.000 €	105.000 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	119.000 €	125.000 €
Tanklöschfahrzeug TLF 2000	60.000 €	63.000 €
Tanklöschfahrzeug TLF 3000	70.000 €	73.500 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	110.000 €	115.500 €
Drehleiter DLAK 23/12	225.000 €	236.300 €
Drehleiter DLAK 18/12	170.000 €	178.500 €
Drehleiter DLAK 12/9	77.000 €	80.900 €
Teleskop-Gelenkmast (als Ergänzung für eine sonst zur Brandbekämpfung notwendige zweite oder weitere Drehleiter DLAK 23/12 oder DLAK 18/12)	170.000 €	178.500 €
Rüstwagen RW	140.000 €	147.000 €
Versorgungs-Lkw	37.000 €	38.900 €
Gerätewagen-Logistik GW-L1	32.000 €	33.600 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA	7.000 €	7.400 €
Tragkraftspritze PFPN 10-1000	4.500 €	4.700 €
Verkehrssicherungsanhänger VSA	6.000 €	6.300 €
Gerätewagen Gefahrgut GW-G – Förderung nach Sonderförderprogramm –		
Gerätewagen Atem-/Strahlenschutz GW-A/S	100.000 €	105.000 €
Gerätewagen Logistik GW-L2 (mit Zusatzbeladung Modul „Wasserversorgung“)	70.000 €	73.500 €
Wechselldadersystem nach DIN 14 505		
Trägerfahrzeug (2-achsig)	55.000 €	57.800 €
Trägerfahrzeug (3-achsig)	79.000 €	83.000 €
Abrollbehälter (AB)		
AB Atem-/Strahlenschutz (AB-A/S)	75.000 €	78.800 €
AB Einsatzleitung	50.000 €	52.500 €
AB Gefahrgut (GW-G) – Förderung nach Sonderförderprogramm –		
AB Rüstmaterial	20.000 €	21.000 €
AB Schlauch (Modul „Wasserversorgung“ gemäß DIN 14555-22 oder ein anderes für die Feuerwehr geeignetes Wasserfördersystem)	50.000 €	52.500 €
AB THL schwer (Rüst) (Beladung gemäß DIN 14555 Teil 3)	75.000 €	78.800 €
AB Sonderlöschmittel Schaum / CO ₂ / Pulver	40.000 €	42.000 €
AB Wasser	33.000 €	34.700 €